

Satzung des Meidericher City Management e.V.

Präambel

Der Meidericher Werbering hat sich in der Vergangenheit erfolgreich für die Interessen des Handels in Meiderich im Besonderen und für ein einvernehmliches Miteinander von Bürgern, Vereinen, Schule, Kultur, Politik und Verwaltung im Stadtteil im Allgemeinen eingesetzt.

Ziele, wie zum Beispiel mehr inhabergeführte Geschäfte, Vermeiden von Leerständen oder hochwertige und umfassende Warenangebote sind nur erreichbar, wenn alle Akteure, Gewerbetreibende und Immobilienbesitzer an einem Strang ziehen und kooperieren. Der Meidericher Werbering e.V. hat zusammen mit Hausbesitzern und mit Unterstützung von Mitarbeitern der Stadt Duisburg eine tragbare Lösung erarbeitet. Diese Lösung beinhaltet eine Öffnung des Werberinges für Immobilieneigentümer und eine Namens- und Satzungsänderung des Vereins.

Der Meidericher Werbering e.V. hat deshalb in seiner Sitzung vom 17.1.2007 beschlossen, eine Satzungsänderung zu erarbeiten, um sich mit den Immobilieneigentümern zu einer „Immobilien- und Standortgemeinschaft“ zusammenzuschließen. Diese Satzungsänderung wurde von den Mitgliedern am 25.4.2007 beschlossen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Meidericher City Management e.V.", im Folgenden "Verein" genannt. Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg.

§ 2 Ziel und Aufgaben des Vereins

Ziel des Vereins ist die nachhaltige Stabilisierung und Aufwertung des Stadtteils Meiderich als städtisches Nebenzentrum. Hierzu gehört es auch, die Werte an Grundstücken und Gebäuden in Meiderich zu sichern, die Vermietung zu fördern und die Gesamtattraktivität des Stadtteils zu steigern.

Der Zweck des Vereins soll in konstruktiver Zusammenarbeit der Immobilieneigentümer und gewerblichen Nutzer in Meiderich mit der Stadt Duisburg, der Wirtschaft der Stadt Duisburg und allen, die an der Aufwertung und Belebung des Stadtteils Meiderich als Ort städtischen Wirtschaftens und kulturellen Lebens interessiert sind, verwirklicht werden. Das Gebiet des Stadtteils umfasst Unter-, Mittel-, und Obermeiderich. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

Aufgabe des Vereins ist es, ein geeignetes Informations- und Aktions-Management zu schaffen. Der Verein hat ferner die Aufgabe, die Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums sowie der gewerblichen Mieter zu fördern und sie gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit - auch mit Mitteln des Marketings -

wahrzunehmen. Die Übertragung dieser Aufgabe an Dritte ist möglich. Zur Erreichung seiner Ziele wird der Verein insbesondere Projekte entwickeln und umsetzen, die sich auf die Themenfelder

- Immobilien, Standortqualität, Wohnqualität
- Handel, Märkte und Gastronomie
- Stadtteilentwicklung, Öffentlicher Raum
- soz. Dienstleister, Kunst, Kultur, Bildung.

beziehen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden: Eigentümer und gewerbliche Nutzer von Objekten im Gebiet entsprechend § 2 der Satzung. Förderndes Mitglied des Vereins kann werden, wer ein gleichgerichtetes Interesse im Sinne des § 2 der Satzung hat oder zu unterstützen bereit ist.

Mitglieder des Vereins können sein

- a) natürliche Personen,
- b) juristische Personen des Privatrechts,
- c) öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie sonstige Rechtspersonen wie z. B. Zweckverbände, Kammern, usw.
- d) sonstige Vereine, Verbände und Vereinigungen,

die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und –ziele aktiv und materiell zu unterstützen.

Im Sinne dieser Satzung stehen juristischen Personen des Privatrechtes Gesamthandsgemeinschaften wie die Gesellschaft bürgerlichen Rechtes und die Erbengemeinschaft gleich und werden die Mitglieder einer Bruchteilsgemeinschaft (Miteigentümergeinschaft) wie Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechtes behandelt mit der Folge, dass den Berechtigten einer Miteigentümergeinschaft als solche nur ein einheitliches von diesen einheitlich auszuübendes Stimmrecht zusteht.

2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Die Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied hat nach dem Grundsatz zu erfolgen, dass als ordentliches Mitglied bzw. förderndes Mitglied nur aufzunehmen ist, wer die entsprechenden satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt und bereit und in der Lage ist, zur Zweckerreichung im Sinne des § 2 der Satzung beizutragen. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Austritt oder Ausschluss.

4. Der Austritt ist nur zulässig zum Ende des Kalenderjahres. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten.

5. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er kann erfolgen durch Beschluss des Vorstandes,

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages länger als drei Monate im Rückstand ist,
- b) wenn das Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder den Verein durch sein Verhalten schädigt oder wenn das Mitglied aufhört, einer der vorgenannten Personengruppen anzugehören, die Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist.

6. Der Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Frist von zwei Wochen Beschwerde an die Mitgliederversammlung erhoben werden. Die Frist für die Erhebung der Beschwerde ist mit dem Eingang beim Vorstand gewahrt. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche an das Vermögen des Vereins.

7. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind in der als Anlage dieser Satzung beigefügten Beitragsordnung festgelegt. Änderungen der Beitragsordnung kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

2. Die Festsetzung von unterschiedlichen Beiträgen der Mitglieder ist möglich.

3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden. Über die Erhebung von Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

4. Der Mitgliedsbeitrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen.

5. Der Vorstand kann Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Der Vorstand hat bei seiner Entscheidung die wirtschaftliche Lage des Mitglieds zu berücksichtigen. Im Übrigen entscheidet der Vorstand mit einfacher

Mehrheit nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Vorstand kann die Entscheidung im Einzelfall oder für Gruppen von Fällen unter Festsetzung bestimmter Richtlinien einem Vorstandsmitglied übertragen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Diese Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) allgemeine Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins,
- b) den Beschluss künftiger Maßnahmen- und Wirtschaftspläne,
- c) den Beschluss von Satzungsänderungen,
- d) den Beschluss für die Auflösung des Vereins,
- e) die Beitragsordnung und Festlegung projektbezogener Umlagen,
- f) die Wahl des Vorstandes,
- g) die Entgegennahme eines Geschäftsberichts,
- h) die Entgegennahme der Rechnungslegung für das vergangene Jahr und bezüglich des Etatentwurfs für das kommende Jahr,
- i) die Entgegennahme der Berichte des Rechnungsprüfers,
- j) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- k) die Wahl von Rechnungsprüfern für das folgende Jahr,
- l) Entscheidung über Beschwerde gegen den Ausschluss.

Für die Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden einzuladen. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder aber mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand fordert. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine Einladungsfrist von einer Woche.

Das Stimmrecht von Mitgliedern gemäß § 4 Absatz 1 b) bis d) wird durch ihre gesetzlichen Vertreter oder schriftlich Bevollmächtigte ausgeübt. Im Übrigen ist eine Vertretung in der Mitgliederversammlung durch einen mit einer schriftlichen Vollmacht versehenen Bevollmächtigten zulässig. Die Vertretungsbefugnis ist dem Vorsitzenden auf Anforderung nachzuweisen. Die Übertragung von Stimmrechten auf eine Person ist auf maximal 10 % aller Stimmen begrenzt. Sollten Stimmrechte auf eine Person übertragen werden und die Grenze von 10 % der Stimmrechte bei dieser Person überschritten werden, sind sämtliche Übertragungen der Stimmrechte hinfällig. Die Vertretungen sind im Sitzungsprotokoll festzuhalten.

Über die Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll geführt, das die anwesenden Mitglieder, den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse festhält. Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung fertig zu stellen, vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzuleiten.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Grundsätzlich gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag zumindest eines Mitgliedes ist eine Abstimmung oder eine Wahl geheim durchzuführen. Anträge der Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung zu behandeln sind, sind dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung (Datum des Poststempels) zuzuleiten. Der Vorstand hat diese Anträge zur Beschlussfassung vorzubereiten.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen. Die Stellung der gesetzlichen Vertreter im Sinne des § 26 BGB haben der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein gemeinsam.

Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB müssen selbst ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB muss Immobilieneigentümer im Gebiet des Stadtteils Meiderich oder ein von einem solchen beauftragten Dritter gemäß § 2 der Satzung sein oder gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person, Mitberechtigter einer Gesamthandsgemeinschaft oder Miteigentümergeinschaft sein, die ordentliches Mitglied des Vereines und Immobilieneigentümer im Gebiet des Stadtteils Meiderich gemäß § 2 der Satzung ist. Ein weiteres Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB muss ein gewerbliches oder freiberufliches Mitglied in Meiderich sein. Der Gesamtvorstand ist in der Weise zu besetzen, dass Eigentümer und gewerbliche Nutzer ausgewogen vertreten sind. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung des Vereins für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Arbeitskreise

Zur Verwirklichung der Ziele des Vereins kann der Vorstand Arbeitskreise für bestimmte Themen berufen. Es sollen Arbeitskreise für folgende Themenfelder berufen werden:

- Immobilien, Standortqualität, Wohnqualität
- Handel, Märkte und Gastronomie
- Stadtteilentwicklung, Öffentlicher Raum

- soz. Dienstleister, Kunst, Kultur, Bildung.

Die Arbeitskreise benennen Sprecher, die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Die Arbeitskreise üben lediglich beratende und unterstützende Funktion für den Vorstand aus. Sie haben damit die Funktion eines Beirates. Der Beirat kann aus bis zu acht Personen bestehen. Mitglieder des Beirates werden in gleicher Form gewählt, wie die Vorstandsmitglieder.

§ 10 Verfahrensvorschriften

- a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 1/3 seiner Mitglieder, mindestens jedoch zwei, anwesend sind. Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.
- b) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- c) Im Vorstand und in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz.
- d) Über die Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen. In der Niederschrift sind der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben. Die Niederschriften sind vom Leiter der Versammlung und einem weiteren Mitglied abzuzeichnen und auf der nächsten Sitzung zu genehmigen.
- e) Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 11 Geschäftsführung

Der Vorstand hat das Recht, einen Geschäftsführer zu bestellen. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Vorstandes, insbesondere an die vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung gebunden. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane beratend teil und fertigt die Sitzungsniederschrift, soweit vom Vorsitzenden nichts anderes bestimmt wird.

§ 12 Rechnungslegung, Rechnungsprüfer

Je nach den steuerlichen Erfordernissen wird für jedes Wirtschaftsjahr (Kalenderjahr) eine Einnahmen-Überschussrechnung oder ein Jahresabschluss bestehend aus einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung erstellt. Sofern freiwillig oder aufgrund steuerlicher Vorschriften Bücher geführt werden, haben diese den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu genügen. Die Einnahmen-Überschussrechnung bzw. der Jahresabschluss ist jeweils bis Ende März des Folgejahres zu erstellen. Die Einnahmen-Überschussrechnung bzw. der

Jahresabschluss ist von zwei unabhängigen Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei bedürfen Satzungsänderungen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung ist über die Verwendung des Vereinsvermögens gemäß dem Vorschlag des Vorstandes unter Beachtung und im Sinne der Zwecksetzung des § 2 dieser Satzung durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss der Mitgliederversammlung zu entscheiden.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde am 25.4.2007 in Duisburg beschlossen. Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.